



Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schulverband Primarschule und Kindergarten Vorderes Albulatal", nachstehend Schulverband genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 und von Artikel 2 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 26. November 2000.

Der Schulverband hat seinen Sitz in Lantsch/Lenz.

Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt die romanischsprachige Primarschule und den romanischsprachigen Kindergarten der vier Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz und Tiefencastel.

Kindergarten und Primarschule:

- bieten einen integrativen, qualitativ hochstehenden Kindergarten- und Schulunterricht
- werden von einem/r Schulleiter/in geführt
- gewährleisten den sicheren täglichen Transport der Schülerinnen und Schüler aus den Schulverbandsgemeinden
- sorgen für die Betreuung in Rand- und Zwischenstunden

Art. 3 Gründung, Standort

Die Gründung des Schulverbands erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlungen der Schulverbandsgemeinden.

Zukünftig ist Lantsch/Lenz einziger Kindergarten- und Primarschulstandort des Schulverbands. Ab Beginn des Schuljahrs 2011/12 wird die Primarschule ausschliesslich in Lantsch/Lenz geführt.

Der Kindergarten wird vorerst noch in Brienz/Brinzauls geführt.

Art. 4 Beitritt

Weitere Gemeinden können dem Schulverband zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, wenn sie

- die Statuten beschliessen
- die Eintrittsbedingungen annehmen und
- die Verbandsgemeinden den Beitritt beschliessen

Art. 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten ist, wer in seiner Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt ist.

Art. 6 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Verbandsbehörde gewählt werden, sofern ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Strafurteil aberkannt wurde.

Art. 7 Ausschluss

Verwandte und Verschwägere in gerader Linie sowie Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören.



Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen ständige Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglieder des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 8 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Schulverbandsbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art.7 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 9 Information und Öffentlichkeit

Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget des Schulverbands sind öffentlich

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den offiziellen Publikationsorganen der Schulverbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Schulverbandsgemeinden erfolgen schriftlich in Romanisch und Deutsch.

Art. 10 Bezeichnungen

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, soweit sich aus dem Sinn des Statuts nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation

Art. 11 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) der Schulrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

A. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Befugnisse

Die Schulverbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten
- b) Wahl der fünf Mitglieder des Schulrates: jede Verbandsgemeinde wählt gemäss eigenem Gemeinderecht einen Vertreter, Lantsch/Lenz deren zwei,
- c) Erlass einer Schulordnung auf Vorschlag des Schulrates
- d) Beschlussfassung über Vorlagen, die dem Schulverband von den einzelnen Schulverbandsgemeinden vorgelegt werden und die Kompetenzen des Schulrats übersteigen
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Schulrats, der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Regelung der Entschädigung für die Mitglieder des Schulrats und der Geschäftsprüfungskommission
- g) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten
- h) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- i) Aufnahme weiterer Gemeinden in den Schulverband
- j) Auflösung des Verbandes



Art. 13 Abstimmungen

Abstimmungen über Belange des Schulverbands finden auf schriftlichen Antrag des Vorstands einer Mitgliedsgemeinde statt.

Die Abstimmungen in den Schulverbandsgemeinden haben spätestens drei Monate nach Eingehen des Antrags stattzufinden.

Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes durchgeführt. Für die Annahme von Sachvorlagen ist die Zustimmung von drei Verbandsgemeinden erforderlich. Für die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Verbandes gelten die Mehrheiten gemäss Art. 36 und 38.

Art. 14 Initiative

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Vorstand einer Mitgliedsgemeinde zu. Die Initiative ist beim Schulrat einzureichen.

Die Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus. Ihre Initiative ist beim Gemeindevorstand einzureichen.

B. Der Schulrat

Art. 15 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Schulleiter/in nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinden.

Art. 16 Befugnisse

Der Schulrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) die strategische Führung des Schulverbands
- b) die Führung der Geschäfte des Schulverbands sowie die Vertretung des Schulverbands nach aussen
- c) Erlass einer Disziplinarordnung
- d) Abschluss einer Schulleitungsvereinbarung
- e) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen der Verbandsgemeinden
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben,
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die von der Schulleitung dem Schulrat vorgelegt werden, insbesondere:
 - Wahl und Entlassung von Lehrpersonen
 - Wahl und Entlassung des übrigen Personals
- h) Beaufsichtigung der Schule
- i) Versicherungen der Lehrpersonen und der Schüler
- j) Regelmässige Information der Schulverbandsgemeinden
- k) Vergabe der Schülertransporte
- l) Wahl und Entlassung des Schularztes und des Schulzahnarztes
- m) Wahl der Geschäftsprüfungskommission und Festsetzung seiner Entschädigung
- n) Festlegung des Zeitpunktes für die Überweisung der Gemeindebeiträge an die Schulaufwendungen
- o) Beschlussfassung über sämtliche weitere Geschäfte, die nicht einem andern Organ zugeordnet sind.
- p) Vergabe eventueller Verpflegungsmöglichkeiten für Schüler/innen.



Art. 17 Organisation

Der Präsident beruft den Schulrat ein, leitet die Sitzungen und pflegt den Kontakt zur Lehrerschaft. Der Aktuar führt die Protokolle in den Sitzungen und Besprechungen. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt.

Art. 18 Einladung

Der Präsident beruft den Schulrat nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein. Die Mitglieder des Schulrates erhalten die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht.

Art. 19 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt in Sachfragen die Vorlage oder der Antrag als abgelehnt und bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus: zwei Mitgliedern, rotierend aus den vier Gemeinden. Sie prüft die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die Geschäftsführung des Schulverbandes. Die Rechnungsrevision kann auch extern vergeben werden. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Schulverbandsgemeinden schriftlichen Bericht und Antrag.

III. Personal

Art. 21 Grundsatz

Der Schulleiter arbeitet aufgrund einer Schulleitungsvereinbarung teilzeitlich für den Schulverband Primarschule und Kindergarten Vorderes Albulatal. Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes. Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

Art. 22 Schulleitung

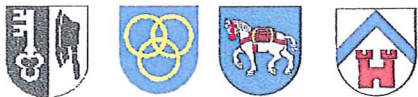
Die Schulleitung ist gemäss der kantonalen Schulleitungsverordnung für die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen verantwortlich. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 23 Lehrpersonen

Im Auftrag der Schulleitung können die Lehrpersonen zusätzliche Aufgaben für den Schulverband übernehmen, welche sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag oder den Anforderungen des Schulbetriebs ergeben.

Art. 24 Romanischunterricht

Beim Vorschlag zur Wahl von Lehrkräften zuhanden der Verbandsgemeinden hat der Schulrat darauf zu achten, dass der Romanischunterricht gewährleistet ist.



IV. Schulanlagen

Art. 25 Standorte

Der Primarschulunterricht erfolgt ab Schuljahr 2011/12 im Schulhaus Lantsch/Lenz.

Der Kindergartenunterricht erfolgt vorerst noch im Kindergarten Brienz/Brinzauls.

Die Gemeinden stellen dem Schulverband die Lokalitäten sowie die Einrichtungen zur Verfügung.

Der Schulverband mietet sich in den benötigten Räumlichkeiten der Schulanlagen Lantsch/Lenz und Brienz/Brinzauls ein. Der Mietzins wird analog zum Schulverband Oberstufe Albulatal errechnet und nach Rücksprache mit dem Schulverband und den Vermietern festgelegt.

Die Mietkosten werden Schulverbandsgemeinden gemäss Kostenschlüssel (Art. 28) berechnet.

Der Schulverband übernimmt Mobiliar, Lehrmittel, Schulmaterial und Hilfsmittel entschädigungslos von den bisherigen Schulverbänden Lantsch/Lenz - Brienz/Brinzauls und Alvaschein - Tiefencastel.

V. Finanzen

Art. 26 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art. 27 Ausgaben

Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) Die für den Schul- und Kindergartenbetrieb benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterialien
- b) Die Mietkosten (gemäss Art. 25)
- c) Die Besoldung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin, der Lehrpersonen sowie des übrigen Personals
- d) Den Transport der Schüler/innen
- e) Die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, Weiterbildungen, Verpflegung etc.)

Art. 28 Einnahmen

Die Kosten des Schulverbands werden wie folgt bestritten:

- a) Durch die Beiträge der Schulverbandsgemeinden, die jedes Jahr aufgrund der Kosten proportional zur Bevölkerung festgelegt werden
- b) Durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung
- c) Durch allfällige Zuwendungen Dritter.

Art. 29 Finanzkompetenzregelung

Die Überwachung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets liegt beim/bei der Schulleiter/-in.

Die Finanzkompetenz des Schulrats für ausserordentliche einmalige Ausgaben reicht bis maximal 4'000 Franken.

Die Finanzkompetenz der Schulleitung für ausserordentliche einmalige Ausgaben reicht bis maximal 3'000 Franken.

Art. 30 Budget

Der Schulrat stellt das Budget jeder Verbandsgemeinde bis spätestens Ende Mai zu. Die Genehmigungsbeschlüsse der Gemeindevorstände müssen bis spätestens Ende Juni dem Schulrat mitgeteilt werden.



Art. 31 Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

Der Schulverband hat jährlich bis 1. Dezember über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen.
Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht gemäss Artikel 28.

VI. Rechtsmittel

Art. 33 Beschwerderecht

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen nach der Mitteilung mit einer Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltsdepartement des Kantons Graubünden anfechten.

Art. 34 Verwaltungsklage

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und einzelnen Schulverbandsgemeinden oder zwischen einzelnen Schulverbandsgemeinden gilt das Klageverfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch allen vier Schulverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 1.1.2011 in Kraft.

Art. 36 Änderung

Die Statuten können jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden, entweder auf Antrag des Schulrates oder eines Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative oder Motion, welche gemäss Gemeinderecht eingereicht wurde.

Änderungen der Statuten erfordern eine Mehrheit der Stimmenden. Der Zweck kann nur geändert werden, wenn alle Schulverbandsgemeinden zustimmen.

Art. 37 Austritt

Die einzelne Schulverbandsgemeinde kann aus dem Schulverband frühestens auf Ende des Schuljahrs 2016/17 austreten, wobei eine zweijährige Kündigungsfrist zu berücksichtigen ist.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Schulverbandsvermögen oder Teile davon.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Schulverbandes kann nur erfolgen, wenn alle Schulverbandsgemeinden zustimmen.

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe proportional zur Bevölkerung der Schulverbandsgemeinden verteilt.



Art. 39 Genehmigung

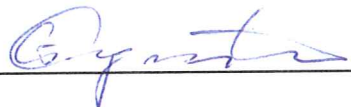
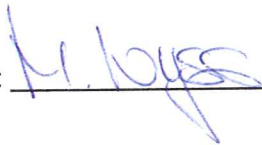
Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Art. 40 Aufhebung

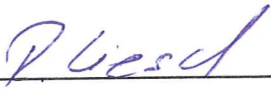

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der bisherigen Schulverbände Lantsch/Lenz – Brienz/Brinzauls und Alvaschein-Tiefencastel per Beginn des Schuljahres 2011/12. Alle früheren in Bezug auf Primarschule und Kindergarten gefassten Gemeindebeschlüsse, Reglemente und Verordnungen gelten damit als aufgehoben.

Approvato dalle radunanzas communalas:
Genehmigt von den Gemeindeversammlungen:

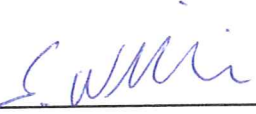
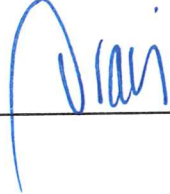
Alvaschein, igls/den 20. 01. 2011

mastral/Präsident  actuara/Aktuarin: 


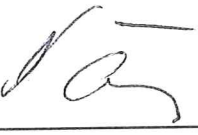
Brienz/Brinzauls, igls/den 20. 01. 2011

mastral/Präsident  actuar/Aktuar: 

Lantsch/Lenz, igls/den 31. Jan. 2011

mastral/Präsident  actuar/Aktuar: 

Tiefencastel, igls/den 20. 1. 2011

mastral/Präsident  actuar/Aktuar: 



Consorti da scola primara e scoletta
Val Alvra dafora
Schulverband Primarschule und Kindergarten
Vorderes Albulatal

Approvato dalla reggenza tenore conclus / genehmigt von der Regierung gemäss Beschluss

Datums / vom 5.7.2011 Nr. 679

An nom dalla reggenza / namens der Regierung

Igl president / der Präsident

Igl cancelier / der Kanzleidirektor

M. L. L.



[Handwritten signature]